Deutscher Interessenverband Mountainbike e.V. • Heisenbergweg 42 • 85540 Haar

An
Frau Barbara Frommholz-Doert
Referat III.5 -Rechtsangelegenheiten
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Deutscher Interessenverband
Mountainbike e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Heisenbergweg 42
85540 Haar
T: +49 89 6931088-0

Erreichbarkeit:
Mo-Fr 10:00 – 12:00 Uhr

office@dimb.de
www.dimb.de

Per Email: barbara.frommholz-doert@mlv.nrw.de **14. Juni 2026**

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes

Sehr geehrte Frau Frommholz-Doert,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit mit Blick auf die anstehende Novellierung unsere Vorstellungen und Vorschläge zur Änderung des Landesforstgesetze im Rahmen der Verbändeanhörung einzubringen.

Radfahren in der Natur erfreut sich großer Beliebtheit und spielt eine zentrale Rolle für die Gesunderhaltung der Bevölkerung. Darüber hinaus entwickelt sich das Radfahren im Wald zu einem wichtigen Baustein innerhalb der Alltagsmobilität. Für die von uns vertretene Untergruppe der Mountainbikerinnen und Mountainbiker zeigen aktuelle Umfragen, dass Mountainbiken in Deutschland von 4,1 Millionen Menschen häufig und von 11,9 Millionen gelegentlich ausgeübt wird.[1] Damit ist Mountainbiken in der Gesellschaft ein fest verankerter Breitensport und Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen.[2] Dabei ist festzustellen, dass das Mountainbiken in Bezug auf die Natur- und Landschaftsverträglichkeit vergleichbare Auswirkungen hat wie das Wandern. Das Radfahren von Millionen Bürgerinnen und Bürgern auf Wegen im Wald ist gelebte Praxis und wirft dort keine bedeutenden Probleme auf. Auch der aktuelle Projektbericht zum „Mountainbiken in NRW“ sieht keinen Handlungsbedarf das Radfahren auf dem bestehenden Wegenetz weiter zu regulieren.[3] Das Landesforstgesetz sollte deswegen mit einer einfachen und klaren Formulierung Rechtssicherheit bieten, statt Waldbesuchende ungewollt in die Ordnungswidrigkeit zu drängen.

Vereinsregister:
AG Freiburg, VR 2309

Mitglieder des Vorstands:
Lothar Maier
Roland Albrecht
Alexander Gaul
Anja Miksch
Oliver Stöckel
Michael Winkler
Axel Volkmer

FA München f. Körperschaften
Steuernummer: 143/212/71023
USt.-ID.: DE815254672

Sparkasse Freiburg
DE52680501010002264253
BIC: FRSPDE66XXX

[1] Codebuch IfD Allensbach 2023: Mountainbiker in Deutschland
[2] Deutsche Sporthochschule Köln. Natursportinfo.
https://www.natursport.info/natursportarten/zu-land/mountainbiking/
[3] MTB in NRW, Nutzung, Konflikte, Potenziale Analyse der Mountainbike-Situation in Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Felix Wölfle, IU Düsseldorf
https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/2026/Forschungsbericht_MTB_Langversion_red.pdf

Unsere Anregung ist daher, die Formulierung für das Radfahren „… auf Straßen und Wegen“ aus dem Bundeswaldgesetz zu übernehmen. Diese ist kurz und griffig, sorgt für Rechtsklarheit und entspricht der gelebten Praxis. Der Begriff des Weges ist zudem juristisch hinreichend geklärt. Versuche der weiteren Definition von Wegeeigenschaften führten bisher immer wieder zu Rechtsunsicherheiten. Die Formulierung entspricht auch der Bekanntmachung des Ministeriums „Landesforstgesetz: Ministerium lädt zum Gespräch über zentrale Regelungen zum Fahrradfahren im Wald ein“ vom 22.5.2026, nach welcher „ausdrücklich keine Mindestbreite oder zur Beschaffenheit von Waldwegen vorgegeben“ werden soll.[4] Zugleich entspricht die Regelung dem § 57 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW, so dass in Wald und freier Natur eine einheitliche Regelung vorhanden wäre.

Erforderliche Einschränkungen des Radfahrens ergeben sich bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen, wie den Naturschutzgesetzen, Schutzgebietsverordnungen und der Straßenverkehrsordnung und stellen einen gerechten Interessenausgleich sicher. Auch bezüglich der Problematik von eigenmächtig angelegten Wegen, gibt es im Öffentlichen- als auch im Privatrecht bereits ausreichend einschlägige Sanktionen und die Möglichkeit solche Wege aufzulassen.

Ein weiteres Anliegen ist uns der Erhalt und - wo erforderlich - auch die Neuanlage von naturnahen Wegen bzw. Mountainbike-Trails, die dem Wesen nach Wegen entsprechen. Ehrenamtlich Tätige und Vereinen sollten hier unterstützt werden. Bei Neuplanungen wäre es förderlich, dass ggf. notwendige Procedere so einfach wie möglich zu halten.

Nachfolgend beziehen wir uns auf den bestehenden Gesetzesentwurf und legen dar, welche Regelungen sich aus unserer Sicht bewährt haben und wo ein möglicher Änderungsbedarf bestehen könnte.

§ 2 Betreten des Waldes *Abs. 1 Satz 4: Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.*	**Vorschlag:** *Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an Erholungseinrichtungen.* **Begründung:** Wir begrüßen den Wunsch nach Klarstellung für die Haftung an Erholungseinrichtungen, bitten aber darum, dies für alle im Wald liegenden Erholungseinrichtungen klarzustellen.

[4] Landesforstgesetz: Ministerium lädt zum Gespräch über zentrale Regelungen zum Fahrradfahren im Wald ein https://www.mlv.nrw.de/landesforstgesetz-ministerium-laedt-zum-gespraech-ueber-zentrale-regelungen-zum-fahrradfahren-im-wald-ein/

Abs. 2: Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.	**Vorschlag:** *Abs. 2: Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.* **Begründung:** Die Regelung entspricht dem § 14 BWaldG und dem § 57 LNatSchG. Eine Erwähnung von gekennzeichneten Trails ist an dieser Stelle entbehrlich, da diese als Wege anzusehen sind.
Abs. 4: Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden.	**Vorschlag:** Ergänzung des Zweckes: *oder der Erholung* **Begründung:** Auch organisierte Wanderungen oder Radtouren im gemeinnützigen Vereinskontext sollten nicht anzeigepflichtig sein.
§ 3 Betretungsverbote *Abs. 1 Nr. 5: Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen, Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails,*	**Vorschlag:** *Abs. 1 Nr. 5: Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.* **Begründung:** Siehe Änderungen in § 2 Abs. 2
Abs. 1 Nr. 7: Errichten von Bauwerken, Aufschüttungen und Rampen zum Zweck des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis oder die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und Verbote nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen	**Vorschlag:** *streichen* **Begründung:** Die eigenmächtige Anlage von Bauwerken ist bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften untersagt und sanktioniert, z.B. BGB § 823 Schadensersatzpflicht, § 858 verbotene Eigenmacht und StGB § 303 Sachbeschädigung.

§ 70 Bußgeldvorschriften *Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer:* *1a.) entgegen § 2 Abs. 2 im Wald abseits von Straßen, Fahrwegen oder gekennzeichneten Trails Rad fährt,*	**Vorschlag:** *1a.) im Wald abseits von Straßen und Wegen Rad fährt,* **Begründung:** Übernahme der Regelung aus § 2 Abs. 2
2c.) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 im Wald Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen zum Zwecke des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails errichtet	**Vorschlag:** *streichen* **Begründung:** Übernahme der Regelung aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Der DIMB engagiert sich seit 35 Jahren erfolgreich für eine natur- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbikens. Durch unsere Arbeit konnten wir nicht nur wichtige praktische Erfahrungen bezüglich gesetzlicher Formulierungen zum Radfahren im Wald sammeln, sondern auch große Akzeptanz und Verbundenheit zu den Mountainbikenden in ganz Deutschland aufbauen. Hierdurch haben wir die Möglichkeit der direkten und wirkungsvollen Ansprache der Zielgruppe, um z.B. gesetzliche Regelungen nachvollziehbar zu vermitteln. Mit unseren zahlreichen Mitgliedsvereinen und Interessenvertretungen fungieren wir erfolgreich als kompetenter und lösungsorientierter Ansprechpartner zum Thema Mountainbiken vor Ort.

Wir bedanken uns abschließend nochmals für die frühzeitige Möglichkeit der Stellungnahme und bieten für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gerne unsere Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]